

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Karl-Pollender-Stadtmuseum Werne vom 30.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Karl-Pollender-Stadtmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werne. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Wissenschaft, Bildung und Erholung. Durch materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadtgeschichte soll allen Einwohnern und Gästen der Stadt die Möglichkeit gegeben werden, die Entwicklung der Stadt von der Vergangenheit bis zur Gegenwart besser kennen zu lernen. Objekte und Dokumente werden zu diesem Zweck erhalten, erworben, erforscht, vermittelt und ausgestellt.

(2) Der Besuch des Karl-Pollender-Stadtmuseums ist jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 2 Hausrecht und Sicherheit

(1) Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

(2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden. Personen, die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Bei wiederholten groben Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 3 Sammlungsgegenstände

(1) Die Museumsleitung kann in die Sammlungen solche Gegenstände aufnehmen, die für das Museum Wert und Bedeutung haben.

(2) Sie ist befugt, neben stadteigenen Sammlungsgegenständen auch Leihgaben Dritter in den Sammlungsräumen auszustellen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung besteht nicht.

§ 4 Sonderausstellungen und Veranstaltungen

(1) In den Museumsräumen werden Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Karl-Pollender-Stadtmuseum stellt seine Räume dem Standesamt auch für Trauungen zur Verfügung. Die Gebühren für die Herrichtung von standesamtlichen Trauungen im Karl-Pollender-Stadtmuseum sind in der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Werne geregelt.

(3) Die Auswahl der Ausstellungen und Veranstaltungen trifft die Museumsleitung.

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten

Vorträge oder Führungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Museumsleitung von sachkundigen Personen abgehalten werden.

§ 6 Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen, Kopien und Zeichnungen

(1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht oder Anfertigen von Zeichnungen ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet.

(2) Filmaufnahmen zu privaten Zwecken in den Ausstellungsräumen sind nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

(3) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, Reproduktionen, Zeichnungen oder Kopien zur wissenschaftlichen oder gewerblichen Veröffentlichung sind schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragen. Genehmigungen werden von der Museumsleitung nur schriftlich erteilt.

(4) Bei gewerblicher Verwendung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen, insbesondere die Veröffentlichung von Abbildungen, nach urheberrechtlichen Bestimmungen statthaft ist. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat ausschließlich der Verwender zu sorgen.

§ 7 Überlassung von Sammlungsgegenständen

(1) Auf schriftlichen Antrag hin kann die Museumsleitung Sammlungsgegenstände, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, zugänglich machen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

a) ein ausreichendes Interesse nachgewiesen wird,

b) dem Museum keine unzumutbaren Aufwendungen entstehen.

§ 8 Ausleihe von Sammlungsgegenständen außerhalb des Museums

(1) Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen zu Ausstellungszwecken, zur Herstellung von Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen und Kopien sowie für wissenschaftliche Forschungen oder künstlerische Zwecke außerhalb des Museums bedarf des schriftlichen Abschlusses eines Leihvertrages.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe kann erteilt werden, wenn dem Museum keine unzumutbaren Aufwendungen entstehen und die Ausstellungen des Museums nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die entliehenen Gegenstände sind in der üblichen Weise unmittelbar zugunsten der Stadt Werne zu versichern. Die Versendungs- und Versicherungskosten sowie etwaige sonstige Aufwendungen hat der Entleiher zu tragen. Er darf entlehene Sammlungsgegenstände an Dritte nicht weiter verleihen. Näheres regelt der Leihvertrag.

§ 9 Museumsbibliothek

Die Museumsbibliothek ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek, die nur dem Museumspersonal zur Verfügung steht. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Museumsleitung die Benutzung der Museumsbibliothek für Besucher in begründeten Ausnahmen gestatten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Entgelte

(1) Für besondere Führungen und Programm werden Entgelte erhoben. Diese sind zu Beginn oder direkt nach Abschluss der Veranstaltung an der Museumskasse zu begleichen:

Museumspädagogische Programme für Schulklassen (Dauer etwa 1,5 Std.)	20,00 Euro pro Gruppe
Kurz- oder Kitaprogramm (Dauer 0,5-1 Std.)	10,00 Euro pro Gruppe
Angebote für die Museumsstrolche der Wiehagenschule	2,00 Euro pro Kind
Museumsführung für Erwachsene (Dauer etwa 1,5 Std.)	40,00 Euro pro Gruppe bis etwa 20 Personen
Kindergeburtstage (Dauer 2,5 Std.)	50,00 Euro pro Gruppe bis etwa 10 Personen
Verlängerung eines Programmes je angefangene halbe Stunde	5,00 €

(2) Für einmalige Sonderveranstaltungen können Sondergebühren erhoben werden, die sich an den bestehenden Preisstrukturen orientieren.

§ 12 Allgemeines Verhalten der Besucher

(1) Alle Besucher sind mit dem Betreten des Museums dieser Ordnung unterworfen. Sie haben ihr Verhalten so einzurichten, dass die Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört und andere Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Mäntel, Taschen, anderes Handgepäck, Schirme und Stöcke sollten an der Garderobe abgegeben werden. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände ist nicht gewährt.

(3) Untersagt ist

a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Föhrhunde),

b) Kunst- und Sammlungsgegenstände zu beröhren,

c) zu rauchen, zu essen, zu trinken (ausgenommen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kaffeetrinkens oder einer Trauung) und

d) die Einrichtungsgegenstände zu beschmutzen.

(4) Das Betreten der Magazinräume und Archive ist nicht gestattet.

(5) Personen, die keine Museumsbesucher sind, haben keinen Anspruch, die Toilettenanlagen des Museums zu benutzen.

(7) Die Aufsichtspflicht für Minderjährige liegt in allen Fällen bei den Begleitpersonen.

§ 13 Videobeobachtungsanlage

Der gesamte Ausstellungsbereich wird von einem Videobeobachtungssystem gesichert. Durch den Einsatz des Videobeobachtungssystems soll die Sicherheit der Exponate in der Ausstellung umfassend gewährleistet werden. Das Videobeobachtungssystem wird insbesondere zur Verringerung bzw. Verhütung von Beschädigungen und Diebstählen in der Ausstellung eingesetzt.

§ 14 Haftung

(1) Entleiher und Besucher haften für alle von ihnen an den Sammlungsgegenständen, den Räumen und den Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden.

(2) Das Betreten des Museums geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz.

§ 15 Fundgegenstände

Alle in den Museumsräumen gefundenen Sachen sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 09.10.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 30.10.2019



Lothar Christ
Bürgermeister

